



Frank Fechner:
Medienrecht (UTB 2154).
 3. überarbeitete und er-
 gänzte Auflage. Tübingen
 2002: Verlag Mohr Siebeck.
 19,90 Euro, 373 Seiten.

Frank Fechner lehrt inzwischen schon geraume Zeit an der Technischen Universität Ilmenau in Thüringen als Rechtswissenschaftler vor allem Medien- und Wirtschaftsrecht und tritt immer wieder durch Beiträge gerade zum Medienrecht in fachwissenschaftlichen Zeitschriften hervor (vgl. etwa zuletzt *ders.*, Medien zwischen Kultur und Kommerz – zur Rolle des Staates in der neuen Medienwelt, in: *Juristenzeitung* 2003, S. 224ff.). In dieser Perspektive standen schon die Voraufgaben des hier anzuzeigenden Lehrbuchs, dessen rascher Erfolg mehr und mehr sichtbar wird. Das Buch zielt auf eine umfassende Darstellung seines Gegenstandes, der quer durch die Rechtsgebiete führt, wie sein Untertitel „Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia“ mitteilt. Diesen Untertitel führte schon die erste Auflage (zu ihr die Rezension in *tv diskurs*, Ausgabe 15 (Januar 2001), S. 97f.). Außerdem will das Buch unverändert gerade den Nichtjuristen ansprechen und ihm die Materialien verständlich machen.

Die Übersicht über den Inhalt unterscheidet einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Medienrechts. Der erste Teil handelt von Inhalt und Bedeutung des Medienrechts, allgemeinen Verfassungsprinzipien, Mediengrundrechten, Abwehrrechten sowie Rechtsschutz gegenüber Medien, Medienurheberrecht, Jugend- und Datenschutz sowie Medienwettbewerbs- und -strafrecht sowie schließlich von der europäischen und internationalen Medienordnung. Der besondere Teil befasst sich dann mit der periodischen Presse, dem Buch, dem Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), dem Film und Multimedia. Die Neuauflage ist insbesondere wegen der Rechtsänderungen, die das Medienrecht unmittelbar oder mittelbar betreffen, notwendig geworden. Gegenüber den früheren Auflagen hat sie auch an Umfang erheblich zugenommen. Der Vorspann enthält neben den Vorworten der ersten und der jetzigen Auflage nicht nur allgemeine Hinweise zur medienrechtlichen Literatur, sondern auch eine Handreichung zur Benutzung des Buchs. Auch vermittelt das Buch nicht nur die notwendigsten Rechtskenntnisse, sondern zugleich die erforderlichen Strukturen zur Lösung von Fallfragen oder gar Fällen, soweit

dies in seinem Kontext beabsichtigt ist. Dies hat den didaktischen Vorteil, dass über solche Aufgaben das erreichte Verständnis des Stoffes überprüft werden kann, wie es für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Vorlesungen üblich ist. Sachlich sind öfter Vereinfachungen unvermeidlich, die dem Fachwissenschaftler aufstoßen, etwa wenn die Einwirkung des Verfassungsrechts auf das Privatrecht mit der Redeweise von der „Wertordnung des Grundgesetzes“ erklärt wird, einer Formulierung, die in einschlägigen Entscheidungen seltener gebraucht wird als früher und das Regime des Vorrangs der Verfassung gegenüber der gesamten Rechtsordnung eher verdunkelt als erhellt. Auch sind manchmal gerade die klassischen frühen Belege, die solche Formulierungen rechtfertigen, wie die berühmte *Lüth*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht sogleich, sondern erst später angeführt. Auch gibt es vielleicht zu schließende, dem Verständnis abträgliche Lücken, etwa wenn nicht erklärt wird, weshalb der Bereich Rundfunk nicht in den Anwendungsbereich der WTO-Regeln und ihres Rechtsregimes fällt, das Vorrang gegenüber nationalem und europäischem Recht beansprucht. Aber die Fallorientierung, die die exemplarische Darstellung berühmter Entscheidungen ermöglicht, hebt solche Schwächen, die teils kraft der genannten notwendigen Vereinfachung unumgänglich sind, wieder auf. Gelesen werden sollte das Buch allerdings in dem Bewusstsein seiner didaktischen Funktion. Kontrollfragen und ihre Antworten am Ende des Buchs, die zusammen auf etwas mehr als zehn Seiten, teils klein gedruckt, präsentiert werden, betonen diese Funktion nochmals.

Insgesamt betrachtet erfüllt das Buch seinen Zweck hervorragend. Gegenüber umfassenderen Lehrbüchern wie etwa demjenigen von *M. Paschke* zum gesamten Medienrecht und gegenüber spezielleren Lehrbüchern wie etwa demjenigen von *A. Hesse* zum Rundfunkrecht hat es seinen bisherigen Charakter bewahrt und wird weiterhin seinen Platz einnehmen. Es kann wiederum nur empfohlen werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig